

# ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DER NATURSCHUTZABGABE-ERKLÄRUNG

## 1. Gegenstand der Abgabe

Gemäß § 13 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997, ist zur Entrichtung der Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Von Gesetzes wegen sind ua Steinbrüche und Entnahmestellen von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies zu den Bodenabbauanlagen zu zählen.

Abgabepflicht besteht somit auch für nicht bewilligungspflichtige Abbaumaßnahmen oder Entnahmen, nicht jedoch für händisch durchgeführten Abbau oder kleinere Entnahmen und Aushübe (zB Privathäuser).

Die Abgabepflicht entfällt weiters, wenn die Entnahme oder der Abbau zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für Sachen erforderlich ist und das Material für Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung nicht geeignet ist.

Die Art der späteren Verwendung eines Steinbruches oder einer Entnahmestelle ist bei der Beurteilung der Abgabepflicht im Sinne des § 13 grundsätzlich bedeutungslos.

## 2. Abgabepflichtige Personen

Abgabeschuldner ist derjenige, der Steine, Sand, Kies oder Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. In der Regel trifft dies auf jenen zu, auf dessen Rechnung und Gefahr die Materialentnahme erfolgt.

Ist der Abgabepflichtige eine juristische Person, so ist im Abrechnungsformular auch der Name und die Anschrift des verantwortlichen Geschäftsführers anzugeben.

## 3. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der abgebauten Tonnen des betreffenden Materials. Wenn keine Wiegeeinrichtungen verfügbar sind, kann die Bemessungsgrundlage auch durch Multiplikation der abgebauten m<sup>3</sup> mit dem entsprechenden spezifischen Gewicht ermittelt werden. Falls kein anders lautendes geologisches Gutachten beigebracht wird, sind für einen m<sup>3</sup> (aufgelockerten) Materials 1,9 t anzusetzen. Unter abgabepflichtigem Abbau ist das Loslösen des Materials aus seiner bisherigen natürlichen Lagerstätte zu verstehen (Mutterboden).

Es ist für jede Tonne, die entgeltlich oder unentgeltlich abgebaut wird, die Naturschutzabgabe zu entrichten. Weiters ist für alle durch Bearbeitung erzeugten Produkte der für die Grundsubstanz festgesetzte Abgabebetrag maßgebend, so dass zB die niedrigere Abgabe für Steine auch für alle aus Steinen erzeugten Produkte wie Bruchsand, Bruchschotter, Splitt etc gilt.

## 4. Prüfung und Kontrolle

Zur Überprüfung der Naturschutzabgabe ist es erforderlich, Herkunft und Mengen von sogenanntem Recyclingmaterial (zB Gebäudeabbruchmaterial, Straßenabtrag etc) sowie Materialzukaufe monatlich aufzuzeichnen. Für Materialentnahmen aus Gewässern, für welche nach Auffassung des abbauenden Unternehmens die Abgabepflicht entfällt (zB Katastrophenschutz), sind vor und nach den Entnahmen die entsprechenden (grünen) Vordrucke des Landesabgabenamtes zu verwenden.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich keine Möglichkeit, irgendeine abgabepflichtige Materialentnahme oder irgendeinen Abgabeschuldner (zB Gemeinde, Land, Bund) von der Naturschutzabgabe zu befreien.

## 5. Begriffe - Erläuterungen

Steine sind Felsgesteine, Findlinge, Bachsteine, Bachgeröll, Überlauf- und ähnliche Steine mit einer Korngröße von mehr als 63 mm.

Sand ist eine lose Anhäufung kleiner Mineralkörner von etwa 0,06 bis 2 mm Durchmesser. Unter diese Kategorie fallen die in Vorarlberg üblichen Vorkommen, wie zB Rhein-, Fluss- oder Seesand.

Kies ist von Flüssen und Gletschern abgelagertes Geröll, meist mehr oder weniger gerundet oder abgeplattet. Schuttmaterial sind auf Verwitterungsvorgänge zurückgehende Ablagerungen von rundem oder kantigem Material, welches durch Bindemittel (zB Lehm) durchsetzt sein kann. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Halden-, Hang- oder Moränenschutt.

## 6. Ort des Abbaues

Gemäß § 12 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung fällt die Naturschutzabgabe zu 65 vH dem Naturschutzfonds und zu 35 vH der jeweiligen Gemeinde zu, in deren Gebiet der Bodenabbau oder die Entnahme im Sinne des § 13 Abs 1 erfolgt ist. Aus diesem Grunde ist, wenn vom selben Abgabepflichtigen in mehreren Gemeinden abgebaut wird, für jede einzelne Gemeinde die Naturschutzabgabe-Erklärung unter Angabe der dafür zugeteilten Steuernummer, der Grundparzellennummer(n) sowie der Katastralgemeinde auszufüllen und dem Landesabgabenamt zu übermitteln.

## 7. Rechnungslegung und Einzahlung

Nach den Bestimmungen des § 204 Abs 1 BAO ist der Gesamtbetrag der Naturschutzabgabe auf volle 10 Cent ab- oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge von weniger als 5 Cent ab- bzw. Beträge von 5 Cent und mehr aufzurunden.

Die Naturschutzabgabe-Erklärung ist für jeden Kalendermonat längstens bis zum 15. des zweitfolgenden Monats dem Landesabgabenamt vorzulegen. Bis zum selben Zeitpunkt ist der sich danach ergebende Abgabebetrag zu entrichten.

Einzahlungen sind unter Angabe des Zahlungsgrundes und der Steuernummer auf das Konto Nr 10 035 112 bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG (BLZ 58000) in Bregenz vorzunehmen. Bei verspäteter Abgabe der Erklärung oder bei verspäteter Einzahlung müssen nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Nebenansprüche vorgeschrieben werden.

## 8. Buchführungspflicht

Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Menge des abgebauten Materials für den jeweiligen Kalendermonat aus der jeweiligen Entnahmestelle ersichtlich ist. Diese Bücher und Aufzeichnungen sind gemäß § 132 Abs 1 der Bundesabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren. Wer nach §§ 124 und 125 BAO zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung gemäß § 131 der BAO zu erfüllen. Gemäß § 119 BAO besteht für Abgabepflichtige Offenlegungs- und Wahrheitspflicht.

Ergänzungen zu den Bestimmungen zur Buchführungspflicht siehe Mitteilungsblatt vom 15.12.2011.

## 9. Anzeigepflicht

Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung binnen einer Woche dem Landesabgabenamt anzuzeigen. Weiters sind innerhalb eines Monats alle Umstände anzuzeigen, die die Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.

## 10. Auskünfte über die Abgabepflicht und Zahlstelle

Bei Zweifelsfragen ist mit dem Landesabgabenamt für Vorarlberg in Bregenz, Landhaus, 4. Stock, Zimmer 417, Tel 05574/511 DW 23811 oder DW 23805, jeweils rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

Abrechnungsformulare und Zahlscheine sind beim Landesabgabenamt, welches auch Steuernummern zuteilt, erhältlich.

Die Naturschutzabgabe-Formulare können auch im Internet unter [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at), *Bürgerservice: Anträge & Formulare*, abgerufen, ausgefüllt und direkt per E-Mail an das [Landesabgabenamt@vorarlberg.at](mailto:Landesabgabenamt@vorarlberg.at) gesendet werden.